



Checkliste

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als

Lehrtherapeut*in BTD

Stand: Januar 2022

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen

- Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
- Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
- Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.
- Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
- Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.
- (bitte Checkliste abhaken)

1. Voraussetzungen

- 1.1. Anerkennung als Tanztherapeut*in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
- 1.2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut*in (Kopie des Abschlusszeugnisses).

2. Berufliche Erfahrung

A

- 2.1. Nachweis über die Anerkennung als Ausbilder*in BTD
- 2.2. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder B

- 2.3. Nachweis über die Anerkennung als Supervisor*in BTD
- 2.4. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder C

- 2.5. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt
- 2.6. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im Einzel- und gruppentherapeutischen Setting. Davon soll zu 1/3 der Std. eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
- 2.7. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kliniken, u. a.
- 2.8. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 1667 Std. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss den Standards des BTD entsprechen. Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen sowie anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
- 2.9. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
- 2.10. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre gemäß der Fortbildungsordnung BTD.
- 2.11. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung

3. Für die Anerkennung als Lehrtherapeut*in BTD ist zusätzlich einzureichen

- 3.1. Nachweis über zwei supervidierte Therapieverläufe von mindestens 15 Std., die sich aus Einzel- und Gruppensettings zusammensetzen können (1/3 davon muss Einzeltherapie sein).
- 3.2. Hierzu muss eine Bestätigung von der Institution und des/der Supervisor*in, bei ambulanter Tätigkeit eine Bestätigung des/der Supervisor*in, entsprechend dem BTD-Nachweisformular vorliegen. Eine Fall-Dokumentation der beiden Therapieverläufe ist dem/der Supervisor*in vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Die Qualifikation des/der Supervisor*in ist nachzuweisen.
- 3.3. Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, tanztherapeutische Lehrtherapeut*innen, tanztherapeutische Ausbilder*innen, ärztliche und psychologische Therapeut*innen mit nachgewiesener Supervisions-Erfahrung, anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.